

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Warenlieferungen und Leistungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote, Preise, Muster

- (1) Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Im übrigen sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen: dann gilt der am Liefertag gültige Preis. Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Steuersatz.
- (2) Frachterhöhungen nach Vertragsabschluß sind vom Besteller zu vergüten.
- (3) Die Kosten für Verpackung und Paletten – soweit es sich nicht um Leihpaletten handelt – gehen zu Lasten des Bestellers. Leihpaletten sind unverzüglich und ohne Frachtkosten für uns an die von uns angegebene Anschrift zurückzusenden. Nach Eingang mangelfreier Paletten erfolgt eine Gutschrift, deren Höhe sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung ergibt. Die Gutschrift erfolgt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von max. 20% des Palettenwertes. Bei Eigenpaletten unserer Lieferanten richtet sich der Berechnungspreis für die Palettenrückgabe nach den Bedingungen des Lieferanten.
- (4) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe, sie bleiben unser Eigentum.

§ 3 Erfüllungsort, Lieferung, Unmöglichkeit

- (1) Für unsere Lieferungen ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung an einen anderen Ort trägt der Besteller die Gefahr. In diesem Falle erfolgt die Lieferung an den vereinbarten Ort. Ändert der Besteller die Anweisung, so trägt er dadurch entstehende Kosten.
- (2) Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Ist eine solche nicht vorhanden und verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung die Anfahrtsstraße, so haften wir nicht für entstehende Schäden. Das Abladen muß unverzüglich durch den Besteller erfolgen. Beim Entladen mit einem Fahrzeugkran werden Kosten in Höhe bis zu Euro 5,00 pro Hub berechnet. Erfolgt die Abladung nicht unverzüglich, sind wir berechtigt pro angefangene Stunde Wartezeit Euro 40,00 zu berechnen.
- (3) Nimmt der Besteller nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist die Ware nicht ab oder verweigert die Annahme, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen entstandener

Mehraufwendungen verlangen.

- (4) Unvorhersehbare Ereignisse, besonders Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen befreien uns für die Dauer der Auswirkung oder falls dadurch die Lieferung unmöglich wird endgültig von unserer Lieferverpflichtung.

§ 4 Schadensersatz

- (1) Im Falle unseres Lieferverzuges oder bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus sonstigen Vertragsgründen oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich um Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 5 Mängelrügen, Gewährleistung, Warenrückgabe

- (1) Grundsätzlich ist die Rücknahme von gelieferten Waren – insbesondere von Sonderbestellungen – ausgeschlossen. Bei freiwilliger Rücknahme der von uns gelieferten Materialien haben wir Anspruch auf eine Rücknahmepauschale in Höhe von Euro 15,00 zuzüglich 15% des entsprechenden Rechnungsbetrages. Sofern es sich nicht um Ware handelt, die wir vorrätig auf Lager haben, haben wir darüber hinaus Anspruch auf Ausgleich aller uns von unserem Lieferanten berechneten Rücknahmekosten. Anfallende Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gutschrift erfolgt nur unter Vorlage der Originalrechnung.
- (2) Alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen binnen acht Tagen nach Lieferung, jedenfalls aber vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich angezeigt werden. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- oder Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger, muß der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrnehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.
- (3) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller des Rücktrittsrecht aus § 323 I BGB.
- (4) Bei Naturerzeugnissen (Steinen, Platten, Erden usw.) übernehmen wir keine Gewähr für die Eigenschaften der gewählten Waren.
- (5) Die Gewährleistungsfristen werden gegenüber Unternehmern auf 1 Jahr begrenzt (bei Baumaterialien

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

insoweit, als diese nicht eingebaut sind). In allen übrigen Fällen tritt Verjährung mit Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung ein.

§ 6 Zahlung, Verzugszinsen

- (1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zahlbar.
- (2) Zielkauf bedarf der Vereinbarung. Bei Zielgewährung sind Rechnungen 21 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- (3) Eine Skontogewährung bedarf der besonderen Vereinbarung und setzt voraus, daß das Konto des Bestellers keine fälligen Rechnungsbeträge ausweist.
- (4) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Besteller.
- (5) Wir sind berechtigt, vom Besteller ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten und in allen übrigen Fällen mindestens 5%, gegenüber Unternehmern 8%, über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Soweit der Verzugsschaden in Aufwendungen für Mahn-, Porto und Bürokosten besteht, sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis Euro 13,00 für jeden Verzugsfall zu fordern.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises, der im Zusammenhang mit der Lieferung entstehenden Forderungen sowie bis zur Tilgung aller sonst aus der Geschäftsbeziehung zum Besteller bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung der einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung oder eine Saldomitteilung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne daß wir hieraus jedoch verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich zu verwahren.

- (3) Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10% der jedoch nicht berechnet wird, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich solcher auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit dem Range vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend. Gleiches gilt entsprechend beim Einbau in ein eigenes Grundstück des Bestellers und dessen gewerbsmäßiger Veräußerung hinsichtlich des Kaufpreises.
- (5) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen gemäß den Absätzen (2), (3) und (4) auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, besonders zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte ist der Besteller nicht berechtigt. Falls zur Abtretung einer Forderung die Zustimmung eines Dritten zulässig ist, ist der Besteller ohne besondere Aufforderung verpflichtet, uns dies mitzuteilen. Er hat dafür zu sorgen, daß sowohl ihm als auch uns gegenüber die Zustimmung zu der Weiterveräußerung, der Verwendung oder dem Einbau schriftlich erklärt wird.
- (6) Wir ermächtigen den Besteller, unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den Absätzen (3), (4) und (5) abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen muß der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen benennen und diesen die Abtretung anzeigen, unbeschadet unseres Rechts die Anzeige selbst vorzunehmen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in eine abgetretene Forderung muß der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe sämtlicher Unterlagen unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

(8) Stellt der Besteller die Zahlungen ein, werden von ihm gegebene Wechsel oder Schecks mangels Zahlung nicht eingelöst und protestiert. Wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, so erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(9) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20%, so sind wir zur Rückübertragung oder zur Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen für Kaufleute

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der für unseren Firmensitz maßgebliche gesetzliche Gerichtsstand.

(2) Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Auch nicht offensichtliche sowie sich bei oder nach der Verarbeitung ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von acht Werktagen, schriftlich zu rügen. Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB bleibt bestehen.

(3) Sind unserer Geschäftsbedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen mußte.

(4) Die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist durch uns berechtigt den Besteller zu Geltendmachung von ihm gesetzlich zustehenden Rechten erst, wenn er uns eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende, Nachfrist gesetzt hat.

(5) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, besonders bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotesten, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

(7) Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.